

In Sachen

./.

wegen

erteile ich hiermit

Müller-Tegethoff
Kanzlei für Familienrecht
Beethovenstraße 14
04107 Leipzig

Verfahrensvollmacht

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Prozess- und Verfahrensführung aller Art (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Stellung und Zurücknahme von Anträgen und Gegenanträgen, Erhebung und Rücknahme von Klagen und Widerklagen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, auch in Ehesachen und in arbeits-, sozial- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren und deren Vorverfahren;
2. Abschluss von Scheidungsfolgenvereinbarungen sowie Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen;
4. Bewirken und Entgegennahme von Zustellungen und die Entgegennahme von sonstigen Mitteilungen;
5. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
6. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen;
7. Akteneinsicht zu nehmen;
8. Ermächtigung zur Vertretung im Sinne des § 141 Abs. 3 ZPO im Falle der Abwesenheit, insbesondere zur Abgabe der gebotenen Erklärungen und zum Abschluss eines Vergleiches.

und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners).

Sie umfasst ferner die Befugnis, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht).

Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der Bevollmächtigten und der jeweiligen Anwältin an diese abgetreten. Die Bevollmächtigte ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Mehrere Vollmachtgeber haften gesamtschuldnerisch.

Der mit der Vollstreckung beauftragte Ober-/ Gerichtsvollzieher wird gebeten, die eingezogenen Beträge an die Bevollmächtigte auszuzahlen.

Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigte erbeten!

Der Vollmachtgeber erklärt: **Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meiner Verfahrens- und Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind, sondern die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.**

Der Vollmachtgeber erklärt weiter: Die Finanzmittel, die auf die von mir zu entrichtenden Gebühren erbracht werden, wurden legal erworben oder erwirtschaftet.

Leipzig, den

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgesachen aller Art (z.B. Arrest